

seine Position gegen diejenige Amsdorfs zu verteidigen, und beide unterzeichneten zunächst deren in sieben Thesen formulierte Beschlüsse.⁷⁸ Freilich distanzierte sich Amsdorf später wieder davon, insbesondere von der ersten These, die ihm ein deutliches Zugeständnis an die Position Majors abgenötigt hatte: „...bona opera sunt necessaria ad salutem, in doctrina legis abstractivae et de idea tolerari potest.“⁷⁹ Weder die Eisenacher Synode noch das spätere Altenburger Religionsgespräch⁸⁰ von 1568/1569, das drei Jahre nach dem Tod des Nikolaus von Amsdorf, des einstigen Hauptkontrahenten Majors, stattfand, konnten die Angelegenheit dauerhaft beilegen.

Noch während der Majoristische Streit schwelte, brach mit dem „*Antinomistischen Streit*“ (1556–1571) ein weiterer Konfliktherd auf. Die hier geführte Kontroverse um Gesetz und Evangelium, ihr Verhältnis zueinander und ihre Funktion im Blick auf das Leben des Einzelnen war im Grunde nicht neu. Sie kann als die dritte Phase einer seit dem Anfang der Reformationszeit existierenden Auseinandersetzung betrachtet werden.⁸¹ Eine gewisse Kontinuität ergab sich nämlich aus der Verwandtschaft der theologischen Fragestellungen. Neu war jedoch zum einen die religionspolitische Situation, in der der – dritte – Antinomistische Streit stand, und zum anderen die Einbettung in einen übergreifenden Kontroverszusammenhang. Die jetzt diskutierte Fragestellung ergab sich aus den Zusammenhängen des Majoristischen Streits. Um ihn zu schlichten hatte nämlich die Eisenacher Synode formuliert, die Aussage, gute Werke seien notwendig zum Heil, sei in der Lehre

⁷⁸ Die sieben Thesen der Eisenacher Synode finden sich bei Richter, *Gesetz und Heil*, 145.

⁷⁹ Zitiert nach Richter, *Gesetz und Heil*, 150. Zu Amsdorfs Protest vgl. a. a. O., 151–160.

⁸⁰ Zum Altenburger Religionsgespräch vgl. Irene Dingel, Art. Religionsgespräche IV. Altgläubig – protestantisch und innerprotestantisch, in: TRE 28 (1997), 668 mit den S. 673f genannten Quellen. Vgl. außerdem Schäfer, *Altenburg*.

⁸¹ In der ersten Phase der antinomistischen Streitigkeiten im Jahre 1527 standen sich Johann Agricola und Philipp Melanchthon als Gegner gegenüber. Auslöser für diese Kontroverse war Melanchthons Betonung der Funktion des Gesetzes für die sittliche Verantwortung des Christen, wie er dies in seinen lateinischen Visitationsartikeln gegen verantwortungslose Gnadeprediger hervorgehoben hatte. Vgl. *Articuli de quibus egerunt per Visitatores in regione Saxoniae. Wittenbergae 1527*, in: CR 26, bes. 9f und 17f. Vgl. dazu auch Melanchthons Äußerung in seinem „Bedenken auf das Weimarsche Confutation=Buch, An Churfürst zu Sachsen“ 9. März 1559, in: CR 9, Nr. 6705, 764; MBW datiert „vor dem 10. März 1559“, MBW Regesten, Bd. 8, Nr. 8886, 323–325. Agricola bezichtigte Melanchthon des Abfalls von der reformatorischen Lehre und setzte den Akzent auf das Evangelium als wirkende Kraft. Die zweite Streitphase spielte sich zwischen Agricola und Luther in den Jahren 1537ff ab. Auslöser war Agricolas Auseinandersetzung mit Georg Witzel. Agricola behauptete, dass Buße, Sündenerkenntnis und Gottesfurcht aus dem Evangelium, nicht aus dem Gesetz zu lehren seien, wobei er das „Gesetz“ immer mehr auf das mosaische Gesetz einengte, den Wittenbergern vorwarf, sie würden aus Christus einen neuen Mose machen, und auch Luther Abfall von seiner eigenen Lehre zur Last legte. Luther machte dagegen stark, dass das Gesetz nicht ohne das Evangelium und das Evangelium nicht ohne das Gesetz gepredigt werden dürfe. Vgl. dazu den Überblick von Gustav Kawerau, Art. Antinomistische Streitigkeiten, in: RE³ 1 (1896), 585–592, und zum späteren Antinomistischen Streit insgesamt Richter, *Gesetz und Heil*.